

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister Lienenkämper. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor.

Die antragstellende Fraktion hat direkte Abstimmung beantragt, sodass ich nunmehr über den Antrag Drucksache 17/8769 direkt abstimmen lasse. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den darf ich jetzt um das Handzeichen bitten. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten der CDU, der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/8769** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

Wir kommen damit zu Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2021-Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2021 AG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8762

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (*siehe Anlage 2*)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Somit können wir direkt zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates kommen, nämlich den **Gesetzentwurf Drucksache 17/8762** an den **Innenausschuss** zu **überweisen**. Gibt es jemanden, der gegen diese Vorgehensweise stimmen will? – Enthaltungen? – Auch das ist nicht der Fall. Dann ist das einstimmig so überwiesen.

Wir kommen damit zu Tagesordnungspunkt

17 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8797 – Neudruck

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (*siehe Anlage 3*)

Auch hier ist eine Aussprache heute Abend nicht vorgesehen.

Somit können wir direkt zur Abstimmung kommen über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzesentwurf Drucksache 17/8797 – Neudruck** – an den **Ausschuss für Europa und Internationales** – federführend –, an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**, an den **Rechtsausschuss**, an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung** sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss** zu **überweisen**. Ich darf fragen, ob es Gegenstimmen gibt. – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige Zustimmung des Hohen Hauses zu dieser Überweisungsempfehlung fest.

Wir kommen dann zu Tagesordnungspunkt

18 Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8796

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede auch zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll gegeben. (*siehe Anlage 4*)

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Die fünf vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, den **Gesetzesentwurf Drucksache 17/8796** nunmehr an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend –, an den **Innenausschuss**, an den **Hauptausschuss** und zusätzlich an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** zu **überweisen**. Habe ich das jetzt alles richtig gesagt? Denn das wurde geändert. – Alles zutreffend, wunderbar.

Ich darf fragen, ob das auch die Zustimmung der Abgeordneten hier im Hohen Hause findet und darf um das Handzeichen bitten. – Das sind die Abgeordneten der CDU, der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das einstimmig so überwiesen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

19 Wasserstoffwirtschaft konsequent am Klimaschutz ausrichten!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlage 2

TOP 16 – Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2021-Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2021 AG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Die EU-Mitgliedsstaaten sind aufgrund der EU-Zensusverordnungen verpflichtet, alle 10 Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen. In Deutschland fand der letzte Zensus zum Stichtag 9. Mai 2011 statt. Der Zensus 2021 wird zum Stichtag 16. Mai 2021 durchgeführt.

Die Durchführung des Zensus 2021 dient der Erfüllung von Daten-Lieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission. Innerstaatlich dienen die Ergebnisse des Zensus der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Gewinnung soziodemografischer Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation.

Diese Daten stellen unabdingbare Planungsgrundlagen für die Erfüllung staatlicher Aufgaben dar. Sie sind Grundlagen für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungen in Bund, Ländern und Gemeinden. Also eine wichtige Sache!

Mit dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 hat der Bund eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand 16. Mai 2021 als Bundesstatistik angeordnet.

Der Zensus 2021 ist wie auch der Zensus 2011 als registergestützte Erhebung konzipiert. Mit dem Zensusvorbereitungsgesetz vom 3. März 2017 hatte der Bund bereits erste gesetzliche Regelungen zu den methodischen Grundzügen des Zensus 2021 getroffen.

Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit – gemäß Art. 83 GG – durch und tragen die hierdurch entstehenden Kosten (Art. 104a Abs. 1 GG).

Für Nordrhein-Westfalen sind das nach derzeitigen Kalkulationen voraussichtlich rund 100 Millionen Euro. Es wird also nicht ganz günstig! Insofern kommt den Ländern aber die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG).

Als Ergebnis eines Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuss zum Zensusgesetz 2021 gewährt der Bund den Ländern eine Finanzausweisung in Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro. Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil von

15,8 %, das heißt rund 47,3 Millionen Euro. Das Geld wird je zur Hälfte in den Jahren 2021 und 2022 gezahlt werden.

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen soll nun die zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 erforderliche landesrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen landesspezifischen Regelungen, insbesondere Zuständigkeitsübertragungen und organisatorische Regelungen.

Hierzu gehört auch die Übertragung der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 auf die kreisfreien Städte und die Kreise sowie die Städteregion Aachen.

Für die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Belastungen der Kommunen sieht der Gesetzentwurf einen durch das Land zu tragenden finanziellen Ausgleich vor. Die Höhe: insgesamt genau 46.386.879 Euro.

Daneben werden voraussichtlich weitere Kosten in Höhe von rund 60,5 Millionen Euro beim Landesbetrieb IT.NRW in seiner Funktion als statistisches Landesamt entstehen. Die sind ebenfalls aus dem Landeshaushalt zu tragen.

Im Rahmen einer Verbändeanhörung hatten die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, IT.NRW, unabhängige wissenschaftliche Stellen sowie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme.

IT.NRW und die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit haben keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden konnte ebenfalls Einigkeit über den Gesetzentwurf einschließlich des finanziellen Ausgleichs erzielt werden. Hinsichtlich inhaltlicher Einwände wurde den Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände entsprochen. Zwar bleibt der finanzielle Ausgleich hinter den ursprünglichen Forderungen zurück. Er wurde aber letztendlich akzeptiert.

